



An alle Krankenversicherer

Solothurn, 30. Juni 2010

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

Revidierter Risikoausgleich / Berücksichtigung der Aufenthalte von Versichererwechslern

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Der Risikoausgleich wurde am 21. Dezember 2007 durch das Parlament **revidiert**. Als Kriterium für das erhöhte Krankheitsrisiko ist der Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim im Vorjahr, der mindestens drei aufeinanderfolgende Nächte dauerte, massgebend. Der Bundesrat hat am 26. August 2009 die Verordnung über den Risikoausgleich (VORA) an den revidierten Risikoausgleich angepasst. Die Änderungen der VORA wie auch des Gesetzes treten grundsätzlich auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Die Verordnungsbestimmung über die Verpflichtung der Krankenversicherer zur Sammlung der benötigten Daten für den revidierten Risikoausgleich wurde jedoch bereits auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Sie verlangt von den Versicherern, dass sie im Jahre 2012 in der Lage sein müssen, der Gemeinsamen Einrichtung KVG die Daten für die Jahre 2010 (Aufenthalte) und 2011 (Monate, Kosten, Kostenbeteiligung) für den neuen Risikoausgleich gemäss der Verordnungsänderung zu liefern.

Die revidierte **VORA** enthält folgende Bestimmungen über die Berücksichtigung der Aufenthalte bei einem anderen Versicherer:

- Art. 6 Abs. 2^{bis} VORA: Bei der Ermittlung der Aufenthalte in einem Spital oder Pflegeheim berücksichtigt der Versicherer auch diejenigen seiner Versicherten, die im betroffenen Jahr bei einem anderen Versicherer versichert waren. Die Erhebung dieser Aufenthalte beim Vorversicherer darf jedoch frühestens bei der Zustellung der Eintrittsbestätigung an den Vorversicherer erfolgen.
- Art. 6 Abs. 2^{ter} VORA: Der frühere Versicherer ist verpflichtet, dem späteren Versicherer die Aufenthalte in einem Spital oder Pflegeheim des Vorjahres zu melden.
- Art. 6 Abs. 2^{quater} VORA: Hat eine versicherte Person den Versicherer während der Dauer eines Kalenderjahres gewechselt, so hat jeder Versicherer dem späteren Versicherer die Aufenthalte in einem Spital oder Pflegeheim bis zum Wechsel zu melden.

Das BAG, santésuisse und die Gemeinsame Einrichtung KVG sind sich darin einig, dass in Anbetracht der Komplexität der Materie nur die **indirekte Meldung** der Daten der Versichererwechsler über eine **Meldestelle** realistisch ist. Dabei meldet der Vorversicherer die Aufenthalte der Versichererwechsler an die Meldestelle, und diese leitet sie anschliessend an die jeweiligen Nachversicherer weiter.

Mit der Lieferung der Daten an die Meldestelle ist die Verpflichtung der Vorversicherer, dem Nachversicherer die Aufenthalte zu melden, erfüllt.

Am 21. Juni 2010 hat der Stiftungsrat der Gemeinsamen Einrichtung KVG das Reglement über die Durchführung des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung revidiert. Diese Revision beinhaltet die **Verpflichtung** der Krankenversicherer, die Lieferung bzw. Entgegennahme der Daten der Versichererwechsler mit einem Aufenthalt gemäss Art. 6 Abs. 2^{bis}, Art. 6 Abs. 2^{ter} und Art. 6 Abs. 2^{quater} VORA gemäss den **Weisungen** der Gemeinsamen Einrichtung KVG vorzunehmen. Für die Entgegennahme und Weiterleitung der Daten der Versichererwechsler mit Aufenthalt kann die Gemeinsame Einrichtung KVG eine **geeignete Stelle** beauftragen.

Die Reglemente der Gemeinsamen Einrichtung KVG bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern. Am 30. Juni 2010 hat dieses die vom Stiftungsrat am 21. Juni 2010 beschlossene Revision **genehmigt**. Das revidierte Reglement tritt am **1. Juli 2010** in Kraft.

Die Gemeinsame Einrichtung KVG wird für die Entgegennahme und Weiterleitung der Daten der Versichererwechsler mit Aufenthalt eine **Meldestelle** einrichten.

Es ist geplant, dass betreffend die **per 1. Juli 2010** erfolgenden Versichererwechsel die Vorversicherer der Meldestelle im **Oktober 2010** die Daten der Wechsler mit einem Aufenthalt im ersten Halbjahr 2010 melden.

Die Gemeinsame Einrichtung KVG wird in den nächsten Wochen die **technischen Details** für die Datenlieferungen (inkl. deren Inhalt) an die Meldestelle bzw. an die Nachversicherer sowie die **Abläufe** dieser Datenlieferungen im Rahmen einer **Arbeitsgruppe**, welche sich aus Vertretern von Versicherern sowie deren Softwarefirmen zusammensetzt, diskutieren. Anschliessend werden wir die Krankenversicherer entsprechend informieren.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Rolf Sutter
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich